

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

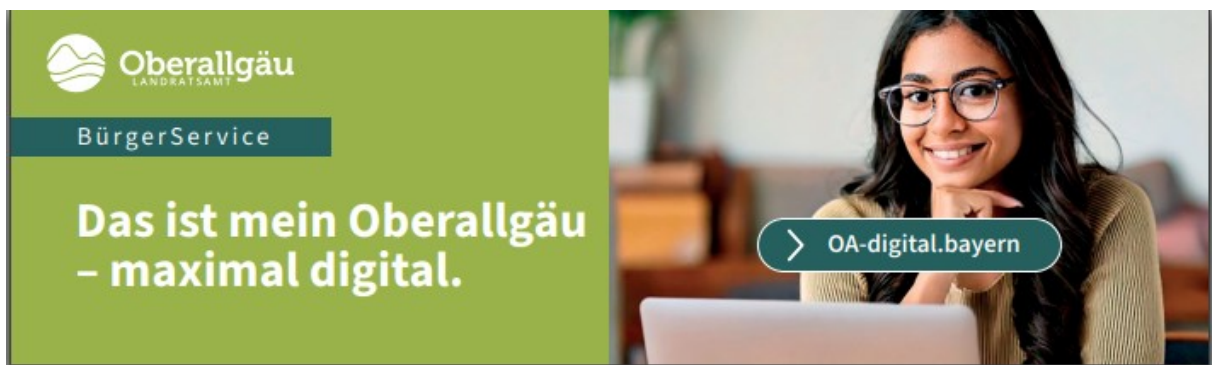
Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

09.06.2026

Nummer 26



 **Oberallgäu**
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**

> OA-digital.bayern

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 28.05.2026, (Bpl.Nr. 0594/25), die Errichtung eines Mobilfunkmastes in Buchenberg, (Fl.Nr. 13), Gemarkung Kürnacher u.Buchenberger Wald, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei dem Markt Buchenberg, Rathaussteige 2, 87474 Buchenberg, eingesehen werden.

Markus Haug

95

Bekanntmachung des Landkreises Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 03.06.2026, 142-SF-Ri/OA-VL72
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Rimmel
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-0, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de
Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Vit Longauer
Zuletzt wohnhaft in: Westerhofen 6 in 87527 Ofterschwang
Fahrstellnummer: JKBZXT40HJA004385 , amtl. Kennz.: OA-VL72

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 03.06.2026, 142-SF/Ri/OA-VL72,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 03.06.2026, 142-SF/Ri/OA-VL72, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch
die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel
Verwaltungsfachangestellter

94

Sonthofen, den 12.05.2026



Christian Wilhelm
Landrat